

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SIBRATSGFÄLL

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 11. März 2024

3. Verordnung: Zweitwohnungsabgabenverordnung

ZWEITWOHNUNGSABGABENVERORDNUNG DER GEMEINDE SIBRATSGFÄLL04.

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 04.03.202 wird gemäß § 1 Zweitwohnungsabgabengesetz (ZAG), LGBl. Nr. 59/2023, verordnet:

§ 1 Einhebung der Abgabe

Die Gemeinde erhebt für Zweitwohnungen im Sinne des § 2 Abs. 2 bis 4 ZAG eine Zweitwohnungsabgabe.

§ 2 Ausnahme

Nicht der Zweitwohnungsabgabe unterliegen Ferienwohnungen (§ 16 des Raumplanungsgesetzes), die Teil eines Maisäß-, Vorsäß-, oder Alpgebäudes sind, wenn

1. diese Wohnungen ausschließlich von der abgabepflichtigen Person oder deren nahen Angehörigen (§ 16 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes) benützt werden,
2. die ortsübliche Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen im betroffenen Gebiet, sofern solche der abgabepflichtigen Person gehören, rechtlich und tatsächlich gesichert ist, und
3. das Maisäß-, Vorsäß- oder Alpgebäude und die auf allfälligen dazugehörigen landwirtschaftlichen Flächen (Z. 2) befindlichen Wirtschaftsgebäude tatsächlich erhalten werden.

§ 3 Höhe der Abgabe

- (1) Die Abgabe für Zweitwohnungen, ausgenommen Wohnwagen, beträgt 2024 jährlich je Quadratmeter € 15,31, maximal jedoch € 2.296,89 pro Jahr.
- (2) Die Abgabe für Wohnwagen beträgt 2024 für jedes Halbjahr der Aufstellung € 138,36.
- (3) Die Beträge in Abs. 1 und 2 ändern sich zu Beginn eines jeden Kalenderjahres in dem Ausmaß, in dem sich der Jahresdurchschnitt des von der Bundesanstalt Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex mit dem Basisjahr 2020 (VPI 2020) des zweitvorangegangenen Jahres gegenüber jenem des Jahres 2021 geändert hat. Die genaue Höhe der Abgaben wird in den Folgejahren jährlich durch die Gebührenverordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.
- (4) Ergeben sich aufgrund der Kategorisierung der Gemeinden sowie der Indexierung der Höchstsätze und der Höchstbeträge gemäß § 5 und 7 des Zweitwohnungsabgabengesetzes Änderungen, werden diese Änderungen bei der Festlegung der Abgaben gemäß Abs. 3 berücksichtigt.

§ 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweitwohnsitzabgabenverordnung der Gemeinde Sibratsgfall vom 1. Jänner 2013 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Martin Bereuter